

Verwendung von Spenden und Legaten

Die Spitex Region Müllheim verwendet die ihr zugewiesenen Spenden und Legate wie folgt:

Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnungen der Spender / der Spenderin verwendet.

Nicht zweckgebundene Spenden und Legate werden verwendet:

- zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder bei der Finanzierung von Spitex Dienstleistungen
- für die Finanzierung besonderer Auslagen und Projekte, insbesondere auch für die Mitarbeiterinnen
- für die Finanzierung der ordentlichen Betriebsrechnung

1. Fonds

Die Spitex Region Müllheim richtet mit den Geldern aus Spenden und Legaten einen Fonds ein.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag über den Umfang und die Dauer der finanziellen Unterstützung. Er kann diese Kompetenz bis zum Betrag von Fr. 2000.— pro Einzelfall an die Betriebsleiterin delegieren.

Auszahlungen an bedürftige Mitglieder werden höchstens ein Jahr lang entrichtet. Um weitere Zahlungen zu ermöglichen muss mittels einer Bedarfsklärung die Situation neu abgeklärt werden.

Der betreffende Kunde muss nach seinen Möglichkeiten einen, wenn auch nur kleinen Beitrag, an die erbrachte Leistung selber bezahlen. Ebenfalls muss er im Verein Mitglied sein oder Mitglied werden.

Wird Geld für besondere Auslagen und Projekte aus dem Fonds verwendet entscheidet der Vorstand.

2. Finanzierung und Äufnung des Fonds

Der Fonds wird geäufnet bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.—

Übersteigt er diesen Betrag, fliesst das überschüssige Geld automatisch in die ordentliche Betriebsrechnung.

3. Verwaltung und Rechnungsführung

Der Fonds wird durch den Vereinsvorstand verwaltet. Die Buchführung erfolgt mit einem Sonderkonto in der ordentlichen Rechnung.

Das Fondsvermögen kann für Kredite zu Gunsten der Betriebsrechnung verpfändet werden, soweit eine genügende Liquidität gewährleistet ist.

4. Haftung

Das gesamte Fondsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins.

5. Auflösung

Die Auflösung des Fonds obliegt der Mitgliederversammlung. Der verbleibende Saldo wird auf die Betriebsrechnung übertragen.

6. Inkrafttreten des Reglements

Es wird durch die Mitgliederversammlung vom 23. November 2004 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.